

1. Änderung der Benutzungssatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Hohenahr

Aufgrund der

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenahr in ihrer Sitzung am 09. Februar 2017 nachstehende 1. Änderung der Benutzungssatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Hohenahr beschlossen:

Artikel I

In § 2 - Benutzung – werden nach Absatz 1 folgende Absätze eingefügt:

- (1a) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht. Veranstaltungen der örtlichen Gemeinschaften der Gemeinde Hohenahr haben in jedem Fall vor Veranstaltungen außerörtlicher Gemeinschaften Vorrang.
- (1b) Das Hausrecht übt der Gemeindevorstand bzw. deren Beauftragte aus.
- (1c) Die Überlassung der Einrichtungen für Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören können, ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist der Gemeindevorstand berechtigt, die Überlassung abzulehnen, wenn eine gefahren geneigte oder schadens geneigte Veranstaltung auf Grund des Veranstaltungszweckes, des Veranstaltungsthemas oder der Zusammensetzung der Teilnehmer nach Lage der Umstände zu befürchten ist.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hohenahr, den 10. Februar 2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Frink
Bürgermeister



Veröffentlichung

Vorstehende 1. Änderung der Benutzungssatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Hohenahr wurde im Nachrichten- und Anzeigenblatt der Gemeinde Hohenahr, Ausgabe Nr. 07 vom 17. Februar 2017, veröffentlicht.

Hohenahr, den 17. Februar 2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr

Frink
Bürgermeister

